

Landschaftsplan Schleiden

Festsetzungskarte - Satzung

Zeichenerklärung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NW)



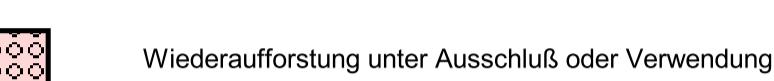
Naturschutzgebiet (§ 20 LG NW)



Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG NW)



Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 23 LG NW)



Naturdenkmal (§ 22 LG NW)

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Wiederaufforstung unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Baumarten

Untersetzung einer bestimmten Form der Endrutzung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§26 LG NW)

Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume

Anpflanzung von Ufergehölzen

Anpflanzung einer Gehölzgruppe/eines Gehölzstreifens

Anlage einer Obstwiese

Anpflanzung einer Baumreihe, einer Baumgruppe oder eines Einzelbaumes

Pflegemaßnahmen

Wiederherstellungsmaßnahmen

Beseitigung störender Anlagen

Nachrichtliche Darstellung

FFH-Gebiete (Meldung des Landes NRW)

Gesetzlich geschützte Biotope (Flächen gemäß § 62 LG NW)

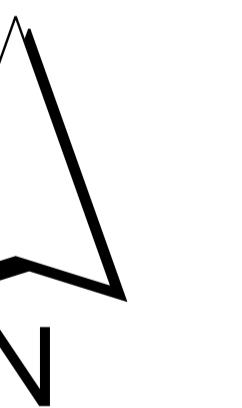
Nationalpark Eifel

Sonstige Darstellung

Baflächen gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Diese Festsetzungskarte ist neben der Entwicklungskarte und dem Text mit Erläuterungen Bestandteil des Landschaftsplanes. Die Festsetzungskarte ist eine vereinfachte Darstellung. Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1:50.000 (DGK5). Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der DGK5. Die Randziffern geben die Blatt- und Reihennummer an. Zur verfeinerten Kennzeichnung der Planquadranten wurden Ziffern in den Randspalten Klein- und Großbuchstaben gesetzt.



Landschaftsplan Schleiden

Festsetzungskarte Nord

Satzung, vereinfachte Änderung

Stand: November 2004

Maßstab: 1 : 10.000

Der Landrat - Abt. 60 Umwelt und Planung

Bereitstellung:

Dipl. Biologe G. Persch,

Dipl.-Ing. (FH) A. Oeliger

Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

Tel.: 02251-15-320 o. 15-583 Fax: 02251-15-654

E-mail: Georg.Persch@kreis-euskirchen.de

Alex.Oeliger@kreis-euskirchen.de

